



Textliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB); hier: Sondergebiet Windenergie (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
 Sonstiges Sondergebiet: Im Sonstigen Sondergebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen einschl. Nebenanlagen sowie landwirtschaftliche Freilichtnutzung zulässig. Der Rotorbewegungsraum darf die Grenzen des Sondergebietes überschreiten.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16, 18 BauNVO)
 Die maximale Gesamthöhe (gemeint ist die Höhe bis zur obersten Spitze des Rotors) einer Windenergieanlage wird auf 200 m beschränkt. Als Bezugspunkt wird gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO die im Mittelpunkt der Anlage gelegene natürliche Geländeerhöhe festgelegt.
 Die zulässige Höhe der Unterkante des Rotors bei seinem tiefsten Stand (vertikale Position) darf 60 m über Gelände nicht unterschreiten.
 Die zulässige Gesamthöhe der Nebenanlagen wird auf 5 m festgelegt. Unterer Bezugspunkt der Bauhöhe von Nebenanlagen ist die natürliche Geländehöhe des jeweiligen Standortes.
 Die maximal überbaubare Fläche je Windkraftanlagen-Standort beträgt 3.500 qm. Darin unterzubringen sind die jeweiligen Fundamente der Windkraftanlagen sowie die erforderlichen dauerhaft zu befestigenden Arbeitsflächen und Flächen für die sonstigen dem Baugelände dienenden Nebenanlagen einschließlich der für die Versorgung des Sondergebietes erforderlichen Anlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO.

1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Hinweise

1. **Einsichtnahme von Vorschriften**
 Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) werden im Rathaus der Stadt Coesfeld zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten.

2. **Artenschutz**
E1 Vermeidungsmaßnahme für bodenbrütende Arten (Kleiber, Feldlerche, Baumleiser)
 Es stehen folgende alternative Maßnahmen zur Wahl:
 • Bauzeitenbeschränkung auf Zeiten außerhalb der Brutzeiten der betroffenen Arten (11.03. bis 31.08.)
 • Baufeldrümung der betroffenen Flächen außerhalb der Brutzeiten der betroffenen Arten (11.03. bis 31.08.). Nach der Baufeldrümung muss bis zum Baubeginn sichergestellt werden, dass die Flächen nicht mehr von den betroffenen Arten besiedelt werden können.
 • Überprüfung der Bauflächen auf Brutvorkommen vor Baubeginn. Ein Baubeginn ist nur möglich, wenn keine Brutvorkommen vorhanden sind. Andernfalls greift Maßnahme der Bauzeitenbeschränkung.

E2 Vermeidungsmaßnahme für den Wespenbussard
 Aufwertung von Nahrungshabitaten, hier Anlage von Extensivgrünland (Weise oder Weide) auf einer Ackerfläche zwischen der K 54 und dem Abzugsabsees im NSG „Kühlenvenn“ in der Größe von 2 ha pro Brutpaar. Die Maßnahme muss vor der Betriebsaufnahme der WEA fertiggestellt sein.

Die genaue Lage der Fläche bzw. die Maßnahmengestaltung wird im LBP festgelegt werden. Die Maßnahme kann multifunktional mit der Maßnahme E3.2 erfolgen.

E3 Vermeidungsmaßnahme für den Baumfalken
 E3.1 Anlage von Kunsthorsten
 Im Umfeld des Abzugsabsees im NSG „Kühlenvenn“ sind an 3 Bäumen jeweils ein Kunsthorst anzubringen. Die Maßnahme muss vor der Betriebsaufnahme der WEA bzw. vor der nächsten Brutperiode des Baumfalken fertiggestellt sein.
 E3.2 Schaffung einer Ablenkfläche
 Neuanlage eines Gewässers (Wasserfläche mind. 500 m²) mit Extensivgrünland auf einer bestehenden Ackerfläche in einer Größe von 2 ha pro Brutpaar. Die Maßnahme muss vor der Betriebsaufnahme der WEA fertiggestellt sein.
 Die genaue Lage der Fläche bzw. die Maßnahmengestaltung wird im LBP festgelegt werden. Die Maßnahme kann multifunktional mit der Maßnahme E2 erfolgen.

E4 Kompensationsmaßnahme für den Kleiber (CEF)
 Maßnahmen zur Aufwertung von Kleiber-Bruthabitaten auf 1,08 ha Fläche.
 Umsetzung als Extensivierungsmaßnahme für die Landwirtschaft, hier: Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen. Die Maßnahmen müssen mit Baubeginn der WEA wirksam sein (CEF).
 Die Maßnahme kann multifunktional mit der Maßnahme E5 erfolgen.

E5 Maßnahmen für die Waldschnepfe (teilweise CEF)
 Es stehen folgende alternative Maßnahmen zur Wahl:
 E5.1: Abschaltkonzept für die WEA 1 während der gesamten Brutperiode der Waldschnepfe

Zeitraum	Abschaltung am Abend	Abschaltung am Morgen
01.03. - 10.04.	Sonnenuntergang bis 0,75 h nach Sonnenuntergang	Zeitraum 0,75 h vor Beginn der bürgerlichen Morgenämmerung bis zum Beginn der Morgenämmerung
11.04. - 30.04.	Sonnenuntergang bis 1 h nach Sonnenuntergang	Zeitraum 0,75 h vor Beginn der bürgerlichen Morgenämmerung bis zum Beginn der Morgenämmerung
01.05. - 31.07.	0,75 h vor Sonnenuntergang bis 1,25 h nach Sonnenuntergang	Zeitraum 0,75 h vor Beginn der bürgerlichen Morgenämmerung bis zum Beginn der Morgenämmerung

E5.2: Vorgezogener Ausgleich
 Für den Funktionsverlust im Umfeld der WEA ist ein vorgezogener Ausgleich auf 0,286 ha Fläche in einem Abstand von mindestens 300 m um die WEA zu erbringen. Mögliche Maßnahmen sind:
 • Strukturierung von Waldbeständen
 • Erhaltung und Entwicklung feuchter Wälder

E6 Kompensationsmaßnahme für die Feldlerche (CEF)
 Kompensation von Lebensraumverlust durch Extensivierung der Ackernutzung, Anlage von Ackerbrachen und Blühstreifen oder durch Anlage von Extensivgrünland auf 2.000 m² Fläche.
 Die Maßnahme kann multifunktional mit der Maßnahme E4 erfolgen.

E7 Vermeidungsmaßnahme für den Uhu
 Die Unterkante des Rotors muss mindestens 60 m über Grund verlaufen.

E8 Artenschutzmaßnahme für windenergiesensible Fledermausarten
 • Betriebsbeschränkungen (Abschaltalgorithmen)
 • Ggf. Feststellung der Aktivität von Fledermaus in Gondehöhe nach Inbetriebnahme der WEA
 • Gestaltung des Mastfußbereiches

3. **Vorsorgender Bodenschutz**
 Abfälle aller Art, die während der Bauarbeiten anfallen (Gebinde, Verpackung etc.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen; es sind die Bestimmungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP4)“ in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten.
 Baubedingt beanspruchte Flächen sind unter Berücksichtigung der baulichen und gestalterischen Erfordernisse nach Beantragung der Baumaßnahme wiederherzustellen; es sind die Bestimmungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP4)“ in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten.
 Der Oberboden ist abzuschleben und getrennt vom übrigen Bodenaustaub zu lagern. Der Boden ist nach Möglichkeit vor Ort wieder zu verwenden. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vermischung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung. Es sind die Bestimmungen der DIN 18915 in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten.
 Bei Baumaßnahmen ist die obere Bodenschicht gemäß den einschlägigen Fachnormen getrennt vom Unterboden abzutragen. Darüber liegende Schichten unterschiedlicher Ausgangssubstrate sind entsprechend der Schichten zu trennen und zu lagern. Zu Beginn der Baumaßnahmen sind Bereiche für die Materialhaltung und Oberbodenzwischenlagerung zur Minimierung der Flächenbeeinträchtigung abzugrenzen. Die geltenden Bestimmungen nach DIN 19731 sind zu berücksichtigen.
 Eine Kontamination von Boden und Wasser während des Baubetriebs ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden. Für den Bebauungsplan gilt, dass nach § 4 Abs. 1 BBodSchG in Verbindung mit § 7 BBodSchG sich jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.
 Einsatz natürlicher Schüttgüter: für den Bebauungsplan gilt, dass nach § 4 Abs. 1 BBodSchG in Verbindung mit § 7 BBodSchG sich jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

4. **Ausgleich**
 Die Ausgleichsmaßnahmen werden in einem gesonderten landschaftspflegerischen Fachbeitrag bilanziert und Maßnahmen festgelegt.
 Die Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in das Landschaftsbild werden durch Ersatzzahlung im weiteren Verfahren gemäß des Windenergieerlass NRW ermittelt.

5. **Immissionsschutz**
Schallschutz
 Für die schalltechnische Beurteilung gelten die von der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit Beschluss vom 05.06.09.2017 empfohlenen LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016). Diese wurden gemäß Erlass vom 29.11.2017 des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eingeführt. Die ergänzenden Hinweise in diesem Erlass sind ebenfalls zu berücksichtigen.
 Windenergieanlagen müssen so errichtet und betrieben werden, dass die von ihnen ausgehenden Geräusche mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % die maßgeblichen Schalleistungspegel inklusive aller notwendigen Zuschläge zur Ermittlung des oberen Vertrauensbereichs weder tags (06:00-22:00 Uhr) noch nachts (22:00-06:00 Uhr) überschreiten.
 Für die Einhaltung der maßgeblichen Schallpegel sind folgende Parameter zulässig:

Anlage	Typ	Nabenhöhe in m	Betriebsmodus	Tags dB(A)	Nachts dB(A)
WEA 1	E-138 EP3 E2 4200kW	130,8	0s	108,1	108,1
WEA 2	E-138 EP3 E2 4200kW	130,8	0s	108,1	108,1

Von den aufgeführten Schalleistungspegeln sind auch von Anlagentyp und Betriebsmodus kann abgewichen werden, wenn im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG der gusachliche Nachweis erbracht wird, dass auch bei höheren Schallpegeln die Immissionswerte der TA-Lärm eingehalten werden können.
Schatten / Schattenschlag
 Für die Beurteilung von Rotorschattenwurf gelten die vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) empfohlenen Orientierungswerte entsprechend der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (03/2020)“.
 Die zulässigen Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximale mögliche Dauer von Schattenwurf von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr, das entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Jahr, dürfen in der betroffenen Nachbarschaft nicht überschritten werden. Mit Hilfe einer Abschaltautomatik werden diese Vorgaben erreicht werden.
Lichtimmissionen
 Zur Vermeidung von Lichtreflexionen sind die Rotorblätter mit einem matten Anstrich zu versehen.
 Die Windenergieanlagen sind mit einer zeitgesteuerten Beleuchtungsanlage mit Lichtwellenmesser zu versehen. Aufgrund luftfahrtrechtlicher Auflagen kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise von Festsetzungen zur Markierung und Beleuchtung der Windenergieanlagen abgewichen werden. Hierbei entscheidet die Immissionsschutzbehörde.

6. **Bodendenkmale**
 Die Windenergieanlagen sind mit einer zeitgesteuerten Beleuchtungsanlage mit Lichtwellenmesser zu versehen. Aufgrund luftfahrtrechtlicher Auflagen kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise von Festsetzungen zur Markierung und Beleuchtung der Windenergieanlagen abgewichen werden. Hierbei entscheidet die Immissionsschutzbehörde.

7. **Beteiligung der Behörden**
 Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom bis zum zu diesem Plan mit Begründung Stellung zu nehmen.

8. **Öffentliche Auslegung**
 Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ordnungsgemäßer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Coesfeld am bis zum öffentlich ausliegen.

9. **Ausfertigung**
 Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Foto, Schrift und Text mit den hierzu eingegangenen Beschlüssen des jeweils zuständigen gemeindefürderlichen Gremiums übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

10. **Bekanntmachung**
 Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist dieser Bebauungsplan als Satzung am im Amtsblatt der Stadt Coesfeld gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ordentlich bekannt gemacht worden. Hiemit trat der Bebauungsplan in Kraft.

Zeichnerische Festsetzungen

1. **Art der baulichen Nutzung**
 § 9 (1) Nr. 1 BauGB
 SO Sonstiges Sondergebiet
 Hier: Sondergebiet Windenergie

2. **Maß der baulichen Nutzung**
 § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
 GH1 max: Höhe der Windkraftanlage als Höchstmäß: 200m
 GH2 max: Höhe der Nebenanlagen als Höchstmäß: 5m
 GH1 max: Maximale überbaubare Grundfläche pro Windkraftanlage - Standort: 3.500 qm

3. **Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**
 § 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO
 Baugrenze
 Die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen gelten für das Fundament, den Turm, die dauerhaft zu befestigenden Arbeitsflächen und die sonstigen Nebenanlagen. Die Flügel der Windenergieanlagen sowie neu anzulegende Zuwegungen dürfen die Baugrenze überschreiten.

4. **Grünflächen**
 § 9 (1) Nr. 18 BauGB
 Hecken / Wallhecken einschließl. Wegebegleitgrün (einschl. Wurzelstutzraum)

5. **Flächen für Landwirtschaft und Wald**
 § 9 (1) Nr. 18 BauGB
 Fläche für die Landwirtschaft

6. **Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft**
 § 9 (1) Nr. 18 BauGB
 Wasserfläche

7. **Verkehrsflächen**
 § 9 (1) Nr. 11 BauGB
 Verkehrsfläche

8. **Sonstige Planzeichen**
 § 9 (1) Nr. 11 BauGB
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (1) BauGB
 geplante Windenergieanlagen - Standorte

unverbindliche Legende Vermessungsangaben/ Bemaßung

	Gebäude		Trafostation
	Durchfahrt, Arkade		Schalkasten
	FD Flachdach		Straßenlaterne
	II Anzahl der Vollgeschosse		Mast
	Flurkarte		Mauer
	1625 Flurstücksnummer		Böschung
	65,38 vorh. Höhen		Baum
	Zaun		Kanaldeckel
	topographische Linie		Straßeneinlauf
	Parkplatz		Beschilderung
	5,00- Längenmaß		Hydrant
	45,00- Parallelmaß		
	90° Winkelmaß		

Rechtsgrundlagen

Baugesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587),
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
 Flurstücksverordnung (FlurZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057),
 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202),
 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW), in der Fassung vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193).

VDH
 VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH
 Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
 Telefon: 02431 - 97318-0, vdh@vdh.de

1. **Aufstellung**
 Der Rat XXX Ausschuss der Stadt Coesfeld hat am gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplans für den Geltungsbereich dieses Planes beschlossen.
 Datum / Unterschrift Bürgermeister

2. **Bekanntmachung der Aufstellung**
 Dieser Plan wurde im Amtsblatt der Stadt Coesfeld am ordentlich bekannt gemacht.
 Datum / Unterschrift Bürgermeister

3. **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**
 Der Vorentwurf dieses Planes hat zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach ordentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Coesfeld am in der Zeit vom bis zum öffentlich ausliegen.
 Datum / Unterschrift Bürgermeister

4. **Frühzeitige Behördenbeteiligung**
 Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom bis zum von dieser Planung urteilt und aufgefordert, sich bis zum hierzu zu äußern.
 Datum / Unterschrift Bürgermeister

5. **Auslegungsbereich**
 Der Rat XXX Ausschuss der Stadt Coesfeld hat am beschlossen, den Bebauungsplanentwurf samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
 Datum / Unterschrift Bürgermeister

6. **Öffentliche Auslegung**
 Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ordentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Coesfeld am bis zum öffentlich ausliegen.
 Datum / Unterschrift Bürgermeister

7. **Beteiligung der Behörden**
 Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom bis zum zu diesem Plan mit Begründung Stellung zu nehmen.
 Datum / Unterschrift Bürgermeister

8. **Öffentliche Auslegung**
 Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ordentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Coesfeld am bis zum öffentlich ausliegen.
 Datum / Unterschrift Bürgermeister

9. **Ausfertigung**
 Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Foto, Schrift und Text mit den hierzu eingegangenen Beschlüssen des jeweils zuständigen gemeindefürderlichen Gremiums übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.
 Datum / Unterschrift Bürgermeister

10. **Bekanntmachung**
 Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist dieser Bebauungsplan als Satzung am im Amtsblatt der Stadt Coesfeld gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ordentlich bekannt gemacht worden. Hiemit trat der Bebauungsplan in Kraft.
 Datum / Unterschrift Bürgermeister

STADT COESFELD
 Bebauungsplan Nr. 146/1
 Ortslage Bürgerwindpark Goxel
 - Vorentwurf -

VDH
 Projektmanagement GmbH, Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz, Tel.: 02431/97318 0

Z-Nr.: PM-B-20-018-BP-01-02
 bearbeitet: Straube
 Maßstab: 1 : 2.500
 gezeichnet: Stoyanova
 Stand: 23.10.2020